

**Das weitere Los der 200 im Kanton Freiburg untergebrachten Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid (NEE), der am 1. April 2004 rechtskräftig wurde**

---

**Frage**

In einer Mitteilung vom 31. März 2004 informierte der Staatsrat die Öffentlichkeit, dass er bei der Vernehmlassung über die neue Gesetzgebung im obgenannten Zusammenhang dem Bund seine Vorbehalte mitgeteilt habe. Seiner Auffassung nach "bewirken die vom Bund ergriffenen Massnahmen einen Lastentransfer an die Kantone, was die gewährte Nothilfe, die Kosten der notfallmässigen Gesundheitsversorgung und den Wegschaffungsvollzug betrifft". Wir teilen die vom Freiburger Staatsrat angemeldeten Vorbehalte.

Die administrativen Massnahmen des Bundes sind bedauerlich, handelt es sich doch um einen erneuten Angriff auf das Asylrecht. Die Behörden haben eine neue Schwelle überschritten. Denn künftig ist es der Staat, der in der Schweiz Tausende von Personen auf die Strasse setzt. Mit anderen Worten: der Staat wird aktiver Produzent von "Sans papiers". Zudem überbindet er den Kantonen die Verantwortung für den Wegweisungsvollzug sowie die damit verbundenen moralischen und finanziellen Kosten. Die Asylsuchenden sind jedoch nach wie vor da, da Rückführungen häufig undurchführbar sind, trotz diplomatischem Druck und Androhung von Zwangsausschaffung. In einigen Fällen kann der Bund eine Wegweisung seit Jahren aus moralischen Gründen nicht vollziehen, dennoch erteilt er diesen Asylsuchenden keine Arbeitserlaubnis.

Angesichts dieser Situation sei an Artikel 12 der Bundesverfassung erinnert, wonach jede Person, die in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch hat auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Wie steht es seit April 2004 mit der konkreten Praxis des Freiburger Staatsrats ?

1. Wird der Staatsrat angesichts der in Bern laufenden parlamentarischen Debatten eine neue Frist vor der Anwendung dieser schädlichen Massnahmen des Bundes verlangen ?
2. Kann er uns Auskunft geben über die konkreten Massnahmen, die er gegenüber den 200 von einem NEE betroffenen Asylsuchenden getroffen hat?
3. Kann er uns garantieren, dass die betroffenen Asylsuchenden freien Zugang zu einer unabhängigen Rechtsberatung haben ?
4. Welche Information gedenkt er diesbezüglich der Kantonalen Kommission für Integration und Rassismusbekämpfung sowie den betroffenen Vereinigungen zu erteilen ?

Diese Fragen verdienen eine rasche Antwort des Staatsrats, denn es geht, über die Wahrung eines gewissen Föderalismus hinaus, um die Würde, manchmal das Leben von Personen, die Zuflucht bei uns gesucht haben.

8. Juni 2004

## Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat ist sich des Problems bewusst, hat er sich doch gegen diese Gesetzesänderung verwahrt. Er befürchtet einen Lastentransfer vom Bund auf den Kanton, aber auch eine Zunahme von Schwarzaufenthalterinnen und Schwarzaufenthaltern, mit einer vermehrten Kriminalität, Schwarzarbeit und dem Entstehen eines Sozialtourismus im Gefolge. Der Staatsrat gedenkt, sich an die Anwendung von Artikel 12 der Bundesverfassung (BV) und die Empfehlungen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu halten. Im Folgenden äussert er sich zu den gestellten Fragen.

### Antwort auf Frage 1

Am 1. April 2004 sind das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über das Entlastungsprogramm 2003 und die revidierten Asylverordnungen in Kraft getreten. Seit diesem Datum werden die revidierten gesetzlichen Bestimmungen angewendet. Trotz der vom Staatsrat geäusserten Vorbehalte hat die Bundesversammlung anders entschieden. Das Gesetz ist in Kraft, und wir haben keinen Spielraum.

### Antwort auf Frage 2

Der Staatsrat hat Massnahmen entsprechend den verschiedenen Kategorien von Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) getroffen. So ist zu unterscheiden zwischen NEE-Betroffenen, die dem Kanton zugewiesen worden sind, und solchen, deren NEE in einer BFF-Empfangsstelle rechtskräftig wurde. Für weitere Erklärungen zu den vier verschiedenen Kategorien verweisen wir auf unsere Antwort auf die Anfrage von Grossrat Charles Brönnimann vom 17. Juni 2004 über Ausländerinnen und Ausländer ohne gültige Aufenthaltserlaubnis (750.04/GSD).

**Personen, die dem Kanton zugewiesen worden sind**, werden in Aufnahmestrukturen untergebracht, die Asylsuchenden vorbehalten sind, entweder in Erstaufnahmezentren oder in Wohnungen. Diese Beherbergungsstrukturen werden vom freiburgischen Roten Kreuz (FRK) geführt, das vom Staat mit der Sozialhilfe an Asylsuchende beauftragt wurde. Unter diesen Personen beläuft sich die Zahl **derjenigen mit einem NEE, der vor dem 1. April 2004 rechtskräftig wurde**, am 30. Juni 2004 auf 119 (s. Kategorie 4 / Antwort auf die Anfrage Charles Brönnimann). Einige von ihnen wurden dem Kanton schon vor mehreren Monaten oder Jahren zugewiesen. Der Vollzug ihrer Wegweisung war bisher nicht möglich, da das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) auf erhebliche technische Hindernisse in Sachen Identifizierung, Reise- und Rückübernahmepapiere stösst. Diese Personen sind aufgefordert, die offiziellen Beherbergungsstrukturen des FRK bis zum 31. Dezember 2004 zu verlassen. Seit dem 1. April sind sie persönlich vom Kantonalen Sozialamt (KSA) und vom BMA über die Änderung ihres Status und ihre Pflicht, die Schweiz innert kürzester Frist zu verlassen, informiert worden. Bis zum 30. Juni konnten sie sich bei der Rückkehrberatungsstelle anmelden, um ihre Rückkehr vor dem 30. September zu organisieren und eine Rückkehrhilfe zu Lasten des Bundes zu erhalten. 35 Personen haben sich gemeldet und wurden von der Rückkehrberatungsstelle beraten. 18 Personen haben sich fristgemäss für eine Rückkehr bis zum 30. September angemeldet und kamen in den Genuss eines Spezialprogramms für Rückkehrhilfe. Bis heute sind 12 kontrollierte Abreisen erfolgt. Diese Personen wurden auch persönlich informiert, dass sie ab 1. Juli 2004 keine Leistungen mehr nach der Asylgesetzgebung beanspruchen können und nur noch in den Genuss von gekürzten Nothilfeleistungen kommen, die aufgrund von Artikel 12 BV gewährt werden und deren Umfang von der Direktion für Gesundheit und Soziales gemäss den Empfehlungen der SODK festgesetzt worden ist. Es wurde ihnen auch gesagt, dass sie gegebenenfalls eine zwangsweise Rückführung zu gewärtigen haben. Solange sie in den vom FRK geführten Beherbergungsstrukturen untergebracht sind, bleiben diese Personen der Krankenversicherung angeschlossen.

**Personen mit einem NEE, der nach dem 1. April 2004 rechtskräftig wurde, und die dem Kanton zugewiesen wurden** (s. Kategorie 2 und 3 / Antwort auf Anfrage Charles Brönnimann), müssen die vom FRK geführten Beherbergungsstrukturen innert 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des NEE verlassen, wenn das Asylverfahren länger als 6 Monate gedauert hat, ansonsten innert 10 Tagen. Wie die Personen, deren NEE vor dem 1. April 2004 in Kraft getreten ist, sind sie persönlich vom KSA und vom BMA über die Änderung ihres Status und ihre Pflicht, die Schweiz innert kürzester Frist zu verlassen, informiert worden. Ab dem 31. bzw. dem 11. Tag können sie nur noch Nothilfeleistungen nach Artikel 12 BV erhalten, deren Umfang von der Direktion für Gesundheit und Soziales gemäss den Empfehlungen der SODK festgesetzt worden ist. Es wurde ihnen auch mitgeteilt, dass sie Zwangsmassnahmen im Hinblick auf ihre Rückkehr zu gewärtigen haben. Das KSA hat schon eine Reihe Entscheide gefällt, die das Ende des Anspruchs auf die Unterbringung in den vom FRK geführten Beherbergungsstrukturen betreffen, und die vom BMA und von der Kantonspolizei eingeleiteten Verfahren für die Ausschaffung aus den Asylantenheimen sind im Gang. Solange sie in den vom FRK geführten Beherbergungsstrukturen untergebracht sind, bleiben diese Personen der Krankenversicherung angeschlossen. Am 30. Juni 2004 betrifft dies rund vierzig Personen, für die der Kanton vom 1. April bis zum 30. Juni 2004 761 Sozialhilfeleistungstage übernommen hat. Diese werden vom Bund nicht vergütet.

**Personen mit einem NEE, der nach dem 1. April 2004 rechtskräftig wurde, und die dem Kanton nicht zugewiesen wurden** (s. Kategorie 1 / Antwort auf Anfrage Charles Brönnimann), haben auf Gesuch Anspruch auf eine Nothilfe nach Artikel 12 BV, das heisst auf ein Bett und eine Mindesthilfe, vorzugsweise in Sachleistungen und für eine begrenzte Dauer. Für die Bewältigung dieser Situation hat der Kanton eine « niederschwellige » Aufnahmestruktur vorgesehen. Diese verfügt über 20 Plätze, wird von der Asylabteilung des FRK geführt und erteilt den betroffenen Personen eine befristete Hilfe in Form von Sachleistungen. Die Hilfe besteht in einem warmen Abendessen und einem Frühstück. Sie wird nur Personen gewährt, die von der Kantonspolizei identifiziert worden sind. Eine Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital und den vom FRK geführten Gesundheitszentren für Asylsuchende stellt die gesundheitliche Notfallversorgung sicher. Diese « niederschwellige » Aufnahmestruktur befindet sich in einem der Pavillons des Asylantenheims la Poya, in Freiburg. Sie entspricht den Empfehlungen der SODK in Sachen Nothilfe. Diese Hilfe stellt einen grundlegenden Anspruch nach Artikel 12 BV dar, sie liegt aber unter den üblichen Sozialhilfenormen. Die Aufnahmestruktur ist inzwischen betriebsbereit. Angesichts der wenigen Nachfragen und der deshalb unverhältnismässigen Betriebskosten hat sie ihre Türen jedoch noch nicht geöffnet. Die vier Personen aber, die um Nothilfe ersucht haben und von der Kantonspolizei identifiziert worden sind, wurden in den Beherbergungsstrukturen des FRK untergebracht. Sie erhielten eine gekürzte materielle Hilfe nach den Normen, welche die Direktion für Gesundheit und Soziales gemäss den Empfehlungen der SODK festgesetzt hat.

Bis zum 30. Juni 2004 wurde der Kanton vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) als virtueller Zuweisungskanton für den Vollzug der Wegweisung von 13 nicht zugewiesenen NEE-Betroffenen bezeichnet (für nähere Details s. Antwort des Staatsrats auf die Anfrage Brönnimann, Seite 2, Kategorie 1). Unter diesen haben vier das FRK um Nothilfe ersucht und nach ihrer Identifizierung eine befristete Hilfe erhalten.

### **Antwort auf Frage 3**

Nichts spricht dagegen, dass eine von einem NEE betroffene Person freien Zugang zu einem unabhängigen Rechtsdienst hat.

### **Antwort auf Frage 4**

Sowohl die Direktion für Gesundheit und Soziales als auch die Direktion für Sicherheit und Justiz sind in der Kantonalen Kommission für Integration und Rassismusbekämpfung vertreten. Daher wird diese Kommission stets auf dem Laufenden gehalten. Was die von

diesen Problemen betroffenen Vereinigungen angeht, so sorgen die Staatsdienste für eine künftige Zusammenarbeit.

Im Übrigen hebt der Staatsrat hervor, dass die Dossiers der abgewiesenen Asylsuchenden regelmässig unter dem Aspekt des Rundschreibens BFA/BFF vom 21. Dezember 2001 geprüft. Dieses betrifft die Praxis der Bundesbehörden in der Reglementierung des Aufenthalts, wo es sich um äusserst schwere persönliche Fälle handelt ("Rundschreiben Metzler"). Wenn die in diesem Rundschreiben enthaltenen strikten Voraussetzungen erfüllt zu sein scheinen, wird das fragliche Dossier an das zuständige Bundesamt weitergeleitet, mit einem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung oder vorläufige Aufnahme. Seit Dezember 2001 wurden zahlreiche Fälle in Anwendung dieses Rundschreibens unterbreitet, wobei der Kanton Freiburg an dritter Stelle hinter den Kantonen Waadt und Genf steht (s. die im Magazin l'Hebdo vom 12. August 2004 veröffentlichte Tabelle).

Freiburg, den 17. August 2004